

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ (B) 6/94

vom

11. Juli 1994
in dem Verfahren

des Rechtsanwalt Dirk O [REDACTED], P [REDACTED]straße [REDACTED],
W [REDACTED],

Antragstellers und
Beschwerdeführers,

gegen

die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk
O [REDACTED],

Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

wegen Fachanwaltsbezeichnung

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 11. Juli 1994 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Jähne, die Richter Dr. Ulsamer, Groß und Dr. Schmitz, die Rechtsanwälte Dr. Weise und Prof. Dr. Salditt sowie die Rechtsanwältin Dr. Christian beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des 2. Senats des Niedersächsischen Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte in Celle vom 25. Oktober 1993 wird als unzulässig verworfen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen und der Antragsgegnerin die ihr im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 25.000 DM festgesetzt.

Gründe:

I.

Der seit 1986 zur Rechtsanwaltschaft zugelassene Antragsteller beantragte am 5. März 1992 bei der Antragsgegnerin, ihm die Befugnis zur Führung der Bezeichnung "Fachanwalt für Verwaltungsrecht" zu verleihen. Diesen Antrag hat die Antragsgegnerin durch Bescheid vom 17. Juni 1993 abgelehnt. Den hiergegen angebrachten Antrag auf gerichtli-

- 3 -

che Entscheidung hat der Ehrengerichtshof zurückgewiesen. Dagegen wendet sich der Antragsteller mit der sofortigen Beschwerde.

II.

Das Rechtsmittel ist unzulässig.

1. Nach § 223 Abs. 3 BRAO ist die sofortige Beschwerde gegen eine Entscheidung des Ehrengerichtshofs, die - wie hier - nach § 223 Abs. 1 BRAO ergangen ist, nur zulässig, wenn der Ehrengerichtshof das Rechtsmittel in seiner Entscheidung wegen grundsätzlicher Bedeutung der entscheidungserheblichen Rechtsfrage gemäß § 223 Abs. 3 BRAO zugelassen hat. Eine derartige Entscheidung hat der Ehrengerichtshof hier nicht getroffen. An diese Entscheidung des Ehrengerichtshofs ist der Bundesgerichtshof gebunden (vgl. Senatsbeschlüsse vom 17. Dezember 1990 - AnwZ (B) 69/90 und vom 21. Februar 1994 - AnwZ (B) 63/93).

2. Daran ändert nichts, daß der Ehrengerichtshof dem Antragsteller formularmäßig eine Rechtsmittelbelehrung dahingehend erteilt hat, gegen den Beschluß des Ehrengerichtshofs sei gemäß § 42 BRAO die sofortige Beschwerde zulässig. Diese Rechtsmittelbelehrung entspricht nicht der geltenden Rechtslage; sie vermag der - kraft Gesetzes - nicht statthaften Beschwerde nicht zur Zulässigkeit zu verhelfen. Zwar hatte der Senat unter der früher geltenden Fassung der Bundesrechtsanwaltsordnung die sofortige Beschwerde ausnahmsweise auch gegen im Verfahren nach § 223 BRAO ergangene Entscheidungen des Ehrengerichtshofs für zu-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

lässig erachtet, wenn es sich um Angelegenheiten von gleicher oder ähnlicher Tragweite für den Betroffenen handelte wie in den in § 42 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 BRAO genannten Fällen, d.h., wenn endgültig oder unmittelbar die Existenzgrundlage des Antragstellers in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt oder Anwaltsbewerber berührt wurde; doch rechnete hierzu nach der ständigen Rechtsprechung des Senats nicht die Versagung der Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung (vgl. Senatsbeschluß vom 4. Dezember 1989 - AnwZ (B) 49/89). Durch das Gesetz zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und Patentanwälte vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat der Gesetzgeber die Anfechtungsmöglichkeiten in § 223 Abs. 3 BRAO neu geregelt; hierbei handelt es sich um eine abschließende Regelung (vgl. Senatsbeschlüsse a.a.O.). Der Ehrengerichtshof wird künftig in Verfahren nach § 223 Abs. 1 BRAO darauf zu achten haben, daß eine Verwendung des Formulars mit der unzutreffenden Rechtsmittelbelehrung unterbleibt.

III.

Das unzulässige Rechtsmittel kann der Senat ohne mündliche Verhandlung verwerfen (BGHZ 44, 25).

Jähnke

Ulsamer

Groß

Schmitz

Weise

Salditt

Christian